

Bericht
des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und
Innenausschusses
betreffend
die Beschleunigung von Infrastruktur- und Anlagenverfahren im öffentlichen Interesse

[L-2016-439232/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 314/2016](#)]

Parteistellungen und die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, sind ein wichtiger Bestandteil unserer Rechtsordnung. Dadurch können sich unmittelbar Betroffene, in einzelnen Verfahren aber auch Interessensgemeinschaften am Verfahren beteiligen und ihre Bedenken dazu geltend machen. Auf der anderen Seite haben aber nicht nur der Projektwerber selbst, sondern vielfach auch eine breite Öffentlichkeit Interesse an einem raschen Abschluss des Genehmigungsverfahrens. Die Qualität der Genehmigungsentscheidung hat dabei mindestens ein gleich hohes Gewicht wie die tatsächliche Verfahrensdauer bzw. die endgültige Gewissheit, ob und in welcher Form ein Projekt genehmigungsfähig ist. Diese Gewissheit und Planungssicherheit sind ein wesentlicher Faktor für den Wirtschafts- und Lebensstandort Österreich und darüber hinaus wesentlicher Kostenkalkulationsfaktor für den Projektwerber. Insbesondere bei IPPC- oder UVP-pflichtigen Projekten ist eine Verfahrensdauer über einem Jahr bereits der Regelfall. So liegt die durchschnittliche Genehmigungsdauer bei UVP-pflichtigen Projekten bei mittlerweile knapp 20 Monaten. Bei komplexen Verfahren und einer hohen Zahl von Einwendungen zieht sich das Verfahren oft über einige Jahre.

Doch nicht nur die Planbarkeit leidet unter der langen Verfahrensdauer, sondern führt diese auch zu einer unverhältnismäßigen Kostensteigerung beim Projektwerber. Durch Änderungen beim Baukostenindex und volkswirtschaftlichen Schaden entstehen Kosten in Millionenhöhe - wie beispielsweise bei der Errichtung des Westrings (A 26) in Oberösterreich oder der 380 kV-Leitung in Salzburg.

Vor wenigen Wochen hat auch der Verfassungsausschuss des Nationalrats in seinem Ausschussbericht zur Nationalratsbeilage 1369 einen Entschließungsantrag betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Verfahrensverschleppung verabschiedet und darin den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien aufgefordert, unter Einbeziehung der davon betroffenen Rechtsschutz-Institutionen einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der sicherstellt, dass die Parteien des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten der Länder dazu verhalten werden, Tatsachen und Beweise vor Schluss der Verhandlung vorzubringen.

Die Bundesregierung möge daher die entsprechenden Verfahrensbestimmungen für das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz einschließlich jener für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (VwGVG) und allfälliger Materiengesetze weiterentwickeln und dem Nationalrat eine entsprechende Novelle zuleiten.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, dem Nationalrat möglichst umgehend einen Gesetzentwurf zuzuleiten, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Basis der Rechtsstaatlichkeit - insbesondere für Großverfahren - in Richtung eines vernünftigen Kompromisses zwischen Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit als wesentlicher Standortfaktor und damit Faktor des öffentlichen Interesses sowie berücksichtigungswürdigen Individualinteressen weiterentwickelt wird.

Als konkrete Punkte sollten insbesondere weiterverfolgt werden:

- **Das Schließen der Verhandlung ist sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weiterzuentwickeln. Dies mit der Konsequenz, dass - nachdem die Verhandlung geschlossen wurde - nur noch neues Vorbringen erstattet werden kann, welches ohne Verschulden der Parteien nicht bereits vor bzw. in der Verhandlung vorgebracht wurde. Damit wird verhindert, dass das Verfahren von Parteien immer wieder durch neue Eingaben, die weitere Ermittlungsschritte bzw. Abklärungen erfordern, in die Länge gezogen wird. Das soll mit einer möglichst umgehenden Entscheidungsverpflichtung verbunden werden.**
- **Die Behörde soll die Möglichkeit erhalten, den Projektstart - vorbehaltlich der Klärung der einzelnen Einwendungen im weiteren Verfahren - unter Auflagen freizugeben. Diese Möglichkeit ist im Fall des Betriebsanlagenrechts bereits vorgesehen, nicht aber bei Umweltverträglichkeitsprüfungen.**
- **Überprüfung der Regelungen über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln mit dem Ziel, dass eine aufschiebende Wirkung nur mehr dann gegeben ist bzw. in einem Eilverfahren zuerkannt werden kann, wenn weitere unabdingbare öffentliche oder Parteieninteressen dies erfordern.**
- **Überprüfung der Möglichkeit, einer Partei die Verpflichtung zum Ersatz der durch ihr Verschulden verursachten Kosten aufzuerlegen, wenn sie ihr bekannte Tatsachen und Beweismittel sowie Einwendungen nicht ehest möglich der Behörde bekannt gibt, obwohl sie wissen musste, dass diese für die Entscheidung wesentlich sein könnten.**

Linz, am 18. Jänner 2017

KommR Sigl
Obmann

Dr. Dörfel
Berichterstatter